

**Finanzordnung**  
von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
Beschlissen am 29. April 2017

<b>§ 1 Zuständigkeit</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände</b>	<b>1</b>
<b>§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und- Landesorganisationen</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 Beitragsabführung</b>	<b>2</b>
<b>§ 7 Vereinnahmung von Spenden</b>	<b>2</b>
<b>§ 9 Veröffentlichung von Spenden</b>	<b>3</b>
<b>§ 10 Aufteilung</b>	<b>3</b>
<b>§ 11 Strafvorschrift</b>	<b>3</b>
<b>§ 12 Staatliche Teilfinanzierung</b>	<b>3</b>
<b>§ 13 Haushaltsplan</b>	<b>3</b>
<b>§ 14 Zuordnung des Etats</b>	<b>4</b>
<b>§ 15 Überschreitung</b>	<b>4</b>
<b>§ 16 Inkrafttreten</b>	<b>4</b>

**§ 1 Zuständigkeit**

Dem/der Schatzmeister/in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

**§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**

Der/die Bundesschatzmeister/in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister/innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

**§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

#### **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.
- (3) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
- (4) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht erstattet.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Beweger/Innen sind an die Bundespartei zu entrichten.
- (6) Der/die Bundesschatzmeister/in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

#### **§ 5 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und- Landesorganisationen**

- (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen und dinglichen Einnahmen.
- (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.(
- (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst geregelt.

#### **§ 6 Beitragsabführung**

Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

#### **§ 7 Vereinnahmung von Spenden**

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesgruppen und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen durch juristische Personen ist nicht gestattet.

- (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

## **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

- (1) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
- (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

## **§ 10 Aufteilung**

- (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die Landesverbände umgelegt.
- (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst geregelt.

## **§ 11 Strafvorschrift**

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

## **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

- (1) Der/die Bundesschatzmeister/in beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in Abstimmung mit den Schatzmeister/innen der Landesverbände.

## **§ 13 Haushaltsplan**

- (1) Der/die Schatzmeister/in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der/die Schatzmeister/in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der/die Schatzmeister/in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## **§ 14 Zuordnung des Etats**

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etat-Titel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

## **§ 15 Überschreitung**

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung der Partei am 29. April 2017 in Kraft..